ENTSCHEIDUNG

Das Amt für Kommunikation hat in der Verwaltungssache der

mobilkom [liechtenstein] AG, Äulestrasse 20, FL-9490 Vaduz,

wegen

Festsetzung der Bedingungen für die Interkonnektion

sowie (von Amtes wegen) wegen

Offenlegung und Nachprüfung von Nutzungsbedingungen der LTN Liechtenstein TeleNet AG, Vaduz

entschieden:

I. Allgemeine Bestimmungen (Eintreten und Parteistellung)

- Auf den Antrag der Firma mobilkom [liechtenstein] AG, Vaduz (nachstehend mit "Antragstellerin" abgekürzt), vom 27. April 2000 wird nach Massgabe der Punkte 3. und 4. eingetreten. Das Eintreten wird mit der Zuständigkeit des Amtes für Kommunikation (nachstehend mit "AK" abgekürzt) im Bereich der Interkonnektion und der Netznutzung von Amtes wegen verbunden.
- 2. Es wird festgestellt, dass im Rahmen dieser Entscheidung ausschliesslich die nachstehenden Firmen Parteistellung besitzen:
 - die Firma mobilkom [liechtenstein] AG, Äulestrasse 20, FL-9490 Vaduz, in ihrer Funktion als Antragstellerin;
 - die Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG, Schaanerstrasse 1, FL-9490 Vaduz (nachstehed mit "LTN" abgekürzt), in ihrer Funktion als Antragsgegnerin.

- II. Interkonnektion Tariffestsetzung Erforderliche Massnahmen zur Interkonnektion - Abschluss von Vereinbarungen über die Interkonnektions bedingungen
- 3.1 Es wird festgestellt, dass sich der Antrag der Antragstellerin vom 27. April 2000 auf eine Festsetzung der nachstehenden drei Tarife richtet:
 - der von der Antragstellerin geltend zu machende Tarif für die Terminierung von Verkehr in das nationale Mobilnetz der Antragstellerin (Punkt 3.2);
 - der von der LTN geltend zu machende Tarif für den Transit zwischen nationalen Mobilnetzen (Punkt 3.3);
 - des von der LTN geltend zu machende Tarif für die Terminierung von Verkehr im Festnetz (Punkt 3.4).
- 3.2 Auf den Antrag auf Festsetzung des von der Antragstellerin geltend zu machenden Tarifes für die Terminierung von Verkehr in das nationale Mobilnetz der Antragstellerin wird nicht eingetreten. Die Punkte 5.1 und 5.2 bleiben vorbehalten.
- 3.3 Auf den Antrag auf Festsetzung des von der LTN geltend zu machenden Tarifes für den Transit zwischen nationalen Mobilnetzen wird eingetreten. Der Tarif wird tageszeitunabhängig mit 0,02 CHF/Minute (zwei Rappen pro Minute) festgesetzt.
- 3.4 Auf den Antrag auf Festsetzung des von der LTN geltend zu machenden Tarifes für die Terminierung von Verkehr im Festnetz wird eingetreten. Der Tarif wird tageszeitunabhängig mit 0,02 CHF/Minute (zwei Rappen pro Minute) festgesetzt.
- 3.5 Die Festsetzung der Tarife gemäss Punkt 3.3 und 3.4 berücksichtigt das Element der Transit- bzw. der Terminierungsleistung ohne Leistungen der LTN wie (gegebenenfalls) call setup charges oder im Rahmen des Recording und/oder Billing. Die LTN ist dazu verpflichtet, diese Leistungen auf der Grundlage von Interkonnektionsvereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen über die Interkonnektionsbedingungen nach Massgabe des Grundsatzes der Kostenbezogenheit und unter der Voraussetzung zu verrechnen, dass sie diese Leistungen im Einzelfall erbringt und interkonnektionsberechtigten Dritten (unter Einschluss der Antragstellerin) eine Verrechnung dieser Leistungen vor dem Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung angekündigt hat.

- 3.6 Die Festsetzung der Tarife gemäss Punkt 3.3 und 3.4 steht unter dem Vorbehalt eines Nachweises der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der besten gegenwärtigen Praxis (best current practice), die vom AK i.S.v. Art. 17 Abs. 2 der Infrastrukturkonzession der LTN vom 1. Dezember 1998 innert 4 (vier) Kalenderwochen nach dem Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung nach einer Anhörung der Parteien bestimmt wird.
- 4.1 Die LTN ist dazu verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Interkonnektion mit interkonnektionsberechtigten Dritten (unter Einschluss der Antragstellerin) sicherzustellen. Die LTN ist insbesondere dazu verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um interkonnektionsberechtigten Dritten (unter Einschluss der Antragstellerin) im Rahmen der Interkonnektion die Erbringung der folgenden Leistungen zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen:
 - Interkonnektions-Test:
 - (gegebenenfalls) Roaming-Tests;
 - den regulären bzw. ordentlichen Interkonnektions-Betrieb.
- 4.2 Es wird festgestellt, dass ie Verpflichtung gemäss Punkt 4.1 auf der Grundlage der Infrastrukturkonzession der LTN vom 1. Dezember 1998 unabhängig davon besteht, ob die LTN mit interkonnektionsberechtigten Dritten (unter Einschluss der Antragstellerin) Interkonnektionsvereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen über die Interkonnektionsbedingungen abgeschlossen hat.
- 5.1 Die LTN ist dazu verpflichtet, mit interkonnektionsberechtigten Dritten (unter Einschluss der Antragstellerin) nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, um auf der Grundlage des mit Entscheidung des AK vom 17. April 2000 genehmigten Reference Interconnection Offer (RIO) der LTN oder auf andere Weise innert nützlicher Frist eine Vereinbarung über die Interkonnektionsbedingungen abzuschliessen.
- 5.2 Die Antragstellerin ist dazu verpflichtet, mit der LTN nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, um auf der Grundlage des mit Entscheidung des AK vom 17. April 2000 genehmigten *Reference Interconnection Offer (RIO)* der LTN oder auf andere Weise innert nützlicher Frist eine Vereinbarung über die Interkonnektionsbedingungena abzuschliessen
- 6. Die LTN ist nicht dazu berechtigt, die von ihr geltend gemachten Tarife im Bereich der Interkonnektion im Verhältnis zu interkonnektionsberechtigten Dritten (unter Einschluss der Antragstellerin) auf der Grundlage der Gegen-

seitigkeit (Gewährung identischer Tarife) festzusetzen. Die LTN ist insbesondere nicht dazu berechtigt, Massnahmen zu treffen, die zum Ziel oder zum Ergebnis haben, die Höhe oder die Zusammensetzung der Tarife für die Terminierung von Verkehr in nationale Mobilnetze mittelbar oder unmittelbar zu beeinflussen.

III. Netznutzung - Nutzungsgebühren - Offenlegung - Nachprüfung

- 7. Es wird festgestellt, dass die Beschwerde der LTN vom 28. April 2000 gegen die Entscheidung des AK vom 17. April 2000 i.S. Genehmigung des Reference Interconnection Offer (RIO) der LTN weder die Pflicht der LTN zu einer Offenlegung noch das Recht des AK zu einer Nachprüfung der Berechnung der Nutzungsgebühren gemäss Art. 10q Abs. 1 und 2 AKV aufhebt oder in irgendeiner Weise beschränkt.
- 8.1 Es wird festgestellt, dass die LTN ihrer Obliegenheit gemäss Art. 10k Abs. 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1998 über das Amt für Kommunikation (AKV), LGBl. 1999 Nr. 1, i.V.m. Art. 24 und Art. 32 der Infrastrukturkonzession der LTN vom 1. Dezember 1998 (Nachweis der Kostenbezogenheit der Nutzungsgebühren) insbesondere in bezug auf die nachstehenden Dienste nicht nachgekommen ist:
 - Originierung und Terminierung des internationalen ausgehenden und eingehenden Verkehrs auf dem Festnetz;
 - Schaltgebühr in den Fällen einer Betreiberauswahl (*Carrier Pre Selection; CPS*);
 - Lokale end-to-end-Vermittlung auf dem Festnetz.
- 8.2 Die LTN ist dazu verpflichtet, dem AK innert 4 (vier) Kalenderwochen nach dem Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung mit eingeschriebenem Brief alle Informationen offenzulegen, die dem AK eine Nachprüfung der Berechnung der Nutzungsgebühren gemäss Punkt 8.1 ermöglichen.

IV. Sonstige Bestimmungen

9. Die LTN ist dazu verpflichtet, die vom AK gemäss Punkt 3.3 und 3.4 festgesetzten Tarife allen interkonnektionsberechtigten Dritten gegenüber unabhängig von einem entsprechenden Antrag sowie unabhängig davon, ob mit diesen interkonnektionsberechtigten Dritten eine Interkonnektionsvereinbarung oder sonstige Vereinbarungen über Interkonnektionsbedingungen abgeschlossen worden sind, von sich aus und nach dem Eintrit der Rechtskraft dieser Entscheidung mit sofortiger Wirkung geltend zu machen.

- Diese Entscheidung tritt am Tage der Zustellung bei der LTN mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 11. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Entscheidung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 12. Die Kosten dieser Entscheidung verbleiben beim Land.

SACHVERHALT

- 1. Mit Schreiben vom 27. April 2000, beim Amt für Kommunikation eingegangen am 28. April 2000, hat die Firma mobilkom [liechtenstein] AG, Vaduz, einen Antrag auf Festlegung bestimmter Interkonnektions-Tarife sowie auf "Festlegung der Verpflichtung der LTN zur unverzüglichen Wiederaufnahme des Testbetriebes und zur unverzüglichen Freischaltung nach Abschluss des Testbetriebes mit mobilkom [liechtenstein] AG" gestellt. Der Antrag auf Festlegung bestimmter Interkonnnektions-Tarife bezieht sich auf die Terminierung von Anrufen im Festnetz der LTN Liechtenstein TeleNet AG (nachstehend mit "LTN" abgekürzt), auf den Transit von Verkehr zwischen nationalen Mobilnetzen sowie auf die Terminierung von Anrufern im nationalen Mobilnetz der Antragstellerin.
- 2. Die Antragstellerin begründet ihren Antrag insbesondere mit einer Bezugnahme auf die von der LTN geltend gemachten Netznutzungs- und Interkonnektionstarife für die Leistungen der örtlichen (Festnetz-)end-to-end-Vermittlung, des Transists zwischen zwei nationalen Mobilnetzen und der Terminierung von Anrufern im Festnetz. Die Antragstellerin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Netzleistung der LTN im Falle einer (alleinigen) Originierung bzw. einer (alleinigen) Terminierung in das Festnetz aus technischer Sicht bloss der Hälfte des Verkehrsweges entspreche. Durch die dahinterliegende technische Logik für eine Terminierung im Festnetz sei ein Preis von höchstens 0,02 CHF/Minute gerechtfertigt. Die Antragstellerin unterstützt diese Argumentation durch einen Hinweis auf "das internationale Niveau vergleichbarer Leistungen", wie insbesondere in Österreich. Als Terminierungspreis in das nationale Mobilnetz der Antragstellerin schlägt diese einen Tarif in der Höhe von 0,35 CHF/Minute vor. Dieser Vorschlag ergebe sich aus benchmarks im europäischen Wirtschaftsraum, nach deren Massgabe das Verhältnis der Terminierungskosten in Mobil- bzw. Festnetzen ungefähr 1:17 betrage. Für den Transit zwischen

zwei nationalen Mobilnetzen schlägt die Antragstellerin ein Entgelt von höchstens 0,01 CHF/Minute vor. Zur Unterstützung dieses Vorschlages wird geltend gemacht, dass die Leistungen der LTN für den Transit aus technischer Sicht in einer "einfachen Rechner"-Leistung (d.h. einem Switch-Durchgang) bestünden, wobei im Normalfall keine Leitungskapazitäten in Anspruch genommen werde. Alle drei Tarife werden tageszeitunabhängig festgesetzt, als nicht nach peak-/off-peak-Zeiten differenziert.

- 3. In ihrem Antrag vom 27. April 2000 macht die Antragstellerin geltend, dass sie den unter Punkt 2. erwähnten und ihrem Antrag zugrunde gelegten Vorschlag der LTN mit Schreiben vom 12. April 2000 unterbreitet, mit der Geschäftsführung seit diesem Zeitpunkt jedoch wiederholt ergebnislos besprochen habe. Am 27. April 2000 seien die Vertragsverhandlungen schliesslich endgültig gescheitert. Vor diesem Hintergrund sehe sich die Antragstellerin dazu gezwungen, den Weg der Festlegung durch das Amt für Kommunikation zu suchen.
- 4. In Bezug auf den Antrag auf einer "Festlegung der Verpflichtung der LTN zur unverzüglichen Wiederaufnahme des Testbetriebs und zur unverzüglichen Freischaltung nach Abschluss des Testbetriebs mit mobilkom [lechtenstein] AG führt die Antragstellerin aus, dass die LTN "ebensowenig unserer Aufforderung" entsprochen habe, von einer Unterbrechung des Testbetriebs Abstand zu nehmen. Aus diesem Grunde stelle die Antragstellerin den Antrag, die LTN dazu zu verpflichten, unverzüglich den Betrieb (Roaming Test, Interkonnektion-Test anschliessend kommerziellen Betrieb) wieder aufzunehmen, um damit zu verhindern, dass es in Zukunft zu einer Unterbrechung des Betriebs durch die LTN komme.
- 5. Mit Faxschreiben vom 16. Mai 2000 hat das Amt für Kommunikation der LTN sowie der Antragstellerin die Anhängigkeit eines Verfahrens unter Art. 4 Bst. c Unterbst. cc der verordnung vom 22. Dezember 1998 über das Amt für Kommunikation, LGBL. 1999 Nr. 1, (nachstehend mit "AKV" abgekürzt), informell angezeigt und eine zügige Behandlung des Antrages der Antragstellerin vom 27. April 2000 ebenso wie eine (allfällige) Information Dritter in Aussicht gestellt.
- 6. Auf Einladung des Amtes für Kommunikation hat am 3. März 2000 in Vaduz eine (informelle) Anhörung jener Firmen (interkonnektions- und/oder netznutzungsberechtigte Dritte) stattgefunden, die ebenfalls auf Einladung des Amtes für Kommunikation vor dem 21. Januar 2000 eine informelle Stellungnahme zum RIO eingereicht hatten. Bei dieser Gelegenheit haben die

eingeladenen Firmen ihre bereits schriftlich übermittelten informellen Stellungnahmen mündlich erläutert und mit Vertretern der LTN besprochen. Die LTN hat ihrerseits ihren Standpunkt zu den informellen Stellungnahmen erläutert und mit den eingeladenen Firmen besprochen. In einer Reihe von Punkten ist bei dieser Gelegenheit eine Einigung oder sonstwie ein gemeinsames Verständnis über bestimmte Gesichtspunkte des *RIO* in der Fassung vom 5. November 1999 erzielt worden. Einzelne Firmen haben bei der oder im Anschluss an die Anhörung vom 3. März 2000 bei der LTN und beim AK zusätzliche Unterlagen zu den Akten gelegt.

- 7. Mit eMail vom 14. April 2000 hat das Amt für Kommunikation die LTN ersucht, die Kostenstrukturen bestimmter Dienste und der von der LTN für diese Dienste geltend gemachten (Interkonnektions- und Netznutzungs-)Tarife offenzulegen, die im *Reference Interconnection Offer* der LTN (nachstehend mit "*RIO*" abgekürzt) bzw. in der Anlage "Preisliste" des *RIO* enthalten sind. In concreto hat das Amt für Kommunikation die LTN dazu aufgefordert, die Berechnungsgrundlagen und die Kostenberechnung der in Frage stehenden Dienste bzw. der Tarife für diese Dienste offenzulegen. Im einzelnen handelt es sich um die folgenden beiden Dienste bzw. Tarife:
 - Terminierung von Anrufen aus nationalen Mobilnetzen;
 - Transit von Anrufen zwischen nationalen Mobilnetzen.
- 8. Mit gleichem eMail vom 14. April 2000 hat das Amt für Kommunikation die LTN ersucht, die Kostenstrukturen der in Frage stehendne Dienste bzw. Tarife (siehe Punkt 7., oben) unter Berücksichtigung der Tarife für die bkale end-to-end-Vermittlung offenzulegen, nachdem die Anlage "Preisliste" des *RIO* in den beiden unter Punkt 7., oben, genannten Fällen einen einheitlichen Betrag in der Höhe von 0,04 CHF/Minute vorsieht und die LTN für die lokale end-to-end-Vermittlung nach dem Wissensstand des Amtes für Kommunikation ebenfalls einen Betrag in der Höhe von 0,04 CHF/Minute in Rechnung stellt.
- 9. Mit Entscheidung vom 17. April 2000 hat das Amt für Kommunikation eine Reihe von Festlegungen in bezug auf das dem Amt für Kommunikation zur Genehmigung übermittelten *RIO* in einer Fassung vom 20. März 2000 getroffen und den Inhalt des *RIO* mit Ausnahme der Anlage "Preisliste" und unter Vorbehalt bestimmter Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 10. Zu diesen Auflagen und Bedingungen gehört die Verpflichtung der LTN,

"die Kostenberechnung der in der Anlage "Preisliste" aufgeführten Preise für die in der Anlage "Dienstebeschreibung" enthaltenen Dienste nach Massgabe der Bestimmungen

- des EWR-Rechts;
- des liechtensteinischen Rechts, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes vom 20. Juni 1996 (TelG), LGBl. 1996 Nr. 132, und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen;
- der Infrastrukturkonzession vom 1. Dezember 1998, insbesondere Art. 24,

vorzunehmen und dem Amt für Kommunikation gemäss Punkt 3.3 zur Genehmigung zu übermitteln bzw. einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung zu stellen. Die LTN Liechtenstein TeleNet AG ist insbesondere dazu verpflichtet, dem Amt für Kommunikation zu jedem Zeitpunkt nachzuweisen, dass die in der Anlage "Preisliste" aufgeführten Preise für die in der Anlage "Dienstebeschreibung" enthaltenen Dienste nach Massgabe dieser Bestimmungen berechnet worden sind und dass sie diesen Bestimmungen entsprechen. Diese Bestimmungen regeln die Grundsätze

- der Kostenbezogenheit,
- der Transparenz,
- der Separierbarkeit und
- der Kostenrechung in Übereinstimmung mit dem Verfahren der vorwärtsgerichteten langfristigen Zusatzkosten (Long Run Incremental Costs; LRIC)".

Aufgrund von Punkt 3. der Entscheidung des Amtes für Kommunikation vom 17. April 2000 war der Antrag auf Genehmigung (auch) der Anlage "Preisliste" beim Amt für Kommunikation bis zum 3. Mai 2000 zu stellen.

- 11. Mit Beschwerde vom 28. April 2000 hat die LTN die Entscheidung des Amtes für Kommunikation vom 17. April 2000 bei der Regierung ihrem ganzen Inhalt nach angefochten.
- 12. Mit Schreiben vom 25. Mai 2000, beim Amt für Kommunikation eingegangen am 29. Mai 2000, hat die Firma A dem Amt für Kommunikation in ihrer Funktion als Inhaberin einer Mobilkonzession eine Information "über den Status der IC-Verhandlungen" zwischen ihr und der LTN übermittelt. In diesem Schreiben legt die Firma A ihre Haltung dar, die sie in ihren Verhandlungen zum Abschluss einer Zusammenschaltungsvereinbarung mit der LTN geltend gemacht hat. Diese Haltung bezieht sich insbesondere

- auf die drei Kriterien, die für die Firma A im Rahmen der Verhandlungen zum Abschluss einer Zusammenschaltungsvereinbarung mit der LTN im Vordergrund stehen,
- auf die Verhandlungsposition der Firma A in Bezug auf die in Frage stehenden Tarife sowie
- auf die Begründung, die die Firma A für ihre Haltung geltend macht. Die Firma A zeigt dem Amt für Kommunikation in ihrem Schreiben vom 25. Mai 2000 an, dass sie neben den (regulären bzw. ordentlichen) Verhandlungen zum Abschluss einer Zusammenschaltungsvereinbarung mit der LTN eine "Vereinbarung über eine vorübergehende Zusammenschaltung zu Testzwecken mit der LTN" anstrebe. Im Augenblick habe die LTN "den Testbetrieb eingestellt", was die Implementierung des von der Firma A verfolgten Konzepts behindere. Die Firma A verhandele "in den kommenden Tagen" mit der LTN mit dem Ziel, "den Testbetrieb sicherzustellen und einen RIO mit wettbewerbsfähigen IC-Preisen". Das Amt für Kommunikation werde durch die Firma A "über den Gang der Verhandlungen informiert" gehalten. Mit ihrem Schreiben vom 25. Mai 2000 hat die Firma A keinen Antrag auf ein Tätigwerden gleich welcher Art des Amtes für Kommunikation gestellt.
- 13. Mit Schreiben vom 19. Mai 2000, beim Amt für Kommunikation eingegangen am 22. Mai 2000, hat die Firma B dem Amt für Kommunikation eine Stellungnahme zum RIO der LTN übermittelt. In diesem Schreiben macht die Firma B drei Punkte im Zusammenhang mit dem RIO geltend, insbesondere:
 - die preisliche Gestaltung der LTN "hinsichtlich der einmaligen Anschlussgebühr für Carrier Selection und Pre-Selection", die als "wettbewerbsverzerrend" bezeichnet wird, nachdem "diese einmalige Anschlussgebühr in Höhe von CHF 130'000.-- den tatsächlichen Aufwand erheblich überschreitet".
 - in Bezug auf das Fehlen eines Preises für eingehenden Verkehr von internationalen Festnetznummern sowie Mobilnetznummern ..., welche im LTN-Festnetz terminieren", sowie
 - in Bezug auf die Aufklärung einer "konkreten Methode der Feststellung des Pricings" für die von der LTN geltend gemachten Tarife für die "internationale Vermittlung" sowie für die "Transitpreise". In beiden Bereichen wird die Preisgestaltung als "immer noch … wesentlich überhöht" bezeichnet.
- In ihrem Schreiben vom 19. Mai 2000 bittet die Firma B "um entsprechende Veranlassung,, ohne jedoch irgendeinen formellen oder informellen Antrag in

der Sache selbst zu stellen. Eine Kopie des Schreibens vom 19. Mai 2000 werde der LTN übermittelt.

- 14. Mit Schreiben vom 30. Mai 2000, beim Amt für Kommunikation eingegangen am 2. Juni 2000, hat die Firma B dem Amt für Kommunikation eine "Ergänzung der Stellungnahme in Sachen Reference Interconnect Offer" übermittelt. In diesem Schreiben weren die Ausführungen im Schreiben vom 19. Mai 2000 durch einen Preisvergleich in den Bereichen
 - "Local Area";
 - "Single Transit";
 - "Double Transit"

unterstützt. Auf der Grundlage dieses Preisvergleiches und dessen Übertragung auf die Verhältnisse in Liechtenstein kommt die Firma B zum Schluss, dass "bei dem Ansatz der Interconnection Fee aus dem Refreence Interconnect Offer ... faktisch weltmarktfähige Preise nicht realisierbar (sind)".

15. Mit Faxschreiben vom 7. Juni 2000 hat das Amt für Kommunikation beiden Parteien den Spruch der vorliegenden Entscheidung als Vorab-Kopie und mit der Bitte übermittelt, "den Inhalt der Entscheidung ... bis zur Zustellung und damit bis zum Eintritt der Rechtskraft als massgebend zu behandeln und nach dieser Massgabe zu handeln". das Amt für Kommunikation hat diese Bitte mit der Begründung ausgesprochen, "dass die in dem ... Spruch enthaltenen Feststellungen vorbestehende Rechte und Pflichten der LTN ... nur konkretisieren bzw. präzisieren, nicht aber neu begründen".

ENTSCHEIDUNGSBEGRÜNDUNG

Zu Punkt I. des Spruches - Allgemeine Bestimmungen (Eintreten und Parteistellung)

1. Es ist einleitend darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Entscheidung aufgrund des in Frage stehenden Sachverhaltes Rechtsfragen aufwirft, die zwei unterschiedlichen regulatorischen Ordnungen zuzuweisen sind. Auf der einen Seite handelt es sich um Rechtsfragen im Bereich der Interkonnektion, auf der anderen Seite handelt es sich um Rechtsfragen im Bereich der Netznutzung. Diese beiden Bereiche sind sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht voneinander zu trennen und zu unterscheiden. Während es sich bei der Interkonnektion um einen "wirksamen Zusammenschluss von Telekommunikationsnetzen" i.S.v. Art. 13 Bst. a TelG i.V.m.. Art. 3 Abs. 1

Bst. d EKDV auf der Grundlage von Interkonnektionstarifen handelt, handelt es sich bei der Netznutzung um ein wholesale-resale-Verhältnis zwischen der LTN (in ihrer Funktion als Netzgesellschaft) und Diensteerbringern (in ihrer Funktion als service provider), wobei letztere auf der Netzinfrastruktur der LTN den Endkunden (Benützern) Telekommunikationsdienste erbringen, die ihnen von der LTN ihrerseits erbracht und in Form von Netznutzungsgebühren in Rechnung gestellt werden. Diese service provider sind in diesem Verhältnis nicht Inhaber einer Infrastrukturkonzession und, dementsprechend, (in der Regel) auch keine Inhaber öffentlicher Telekommunikationsinfrastruktur bzw. von Telekommunikationsnetzen im Sinne der oben erwähnten Bestimmungen. Zu einem "Zusammenschluss von Telekommunikationsnetzen" im eigentlichen Sinne kommt es demzufolge nur in Situationen, auf die sich der Begriff der "Interkonnektion" bezieht, nicht aber in Situationen, auf die sich der Begriff der "Netznutzung" bezieht. Diese Trennung und Unterscheidung war der vorliegenden Entscheidung sowohl funktional als auch regulatorisch zugrunde zu legen.

Als Folge der unter Punkt 1. erwähnten Trennung und Unterscheidung ist darauf hinzuweisen, dass die den Tatbestand der "Interkonnektion" einerseits und den Tatbestand der "Netznutzung" andererseits regelnden regulatorischen Ordnungen auf verschiedenen Bestimmungen beruhen. Während der Tatbestand der Interkonnektion insbesondere in Art. 13 Bst. a, in Art. 42 Abs. 3 Bst. c sowie in Art. 47 Abs. 2 Bst. c TelG, in Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 4, Art. 17, Art. 18, Art. 24, Art. 25, Art. 30, Art. 32 und Art. 41 der Infrastruktur-Konzession der LTN Liechtenstein TeleNet AG vom 1. Dezember 1998 (nachstehend mit "LTN-Konzession" abgekürzt) geregelt wird, wird der Tatbestand der Netznutzung in Art. 42 a Abs. 3 Bst. a TelG sowie in Art. 4 Bst. c und der Bst. aa, Art. 4 Bst. n sowie im 5. Gliederungstitel der AKV (Art. 10g bis 10q) geregelt. Es ist von entscheidender Bedeutung, sich die grundsätzlichen Unterschiede vor Augen zu halten, die zwischen diesen beiden Regimes bestehen. Diese Unterschiede begründen nicht nur, sondern begrenzen gleichzeitig auch die Eingriffsbefugnisse des Amtes für Kommunikation in den beiden in Frage stehenden Bereichen (Interkonnektion und Netznutzung), determinieren diese also sowohl in Bezug auf ihre Art als auch in Bezug auf ihren Umfang. Für ein Verständnis der vorliegenden Entscheidung muss aus diesem Grund eine klare und eindeutige Trenn- und Unterscheidungslinie zwischen den beiden in Frage stehenden Bereichen gezogen werden. Welche Auswirkungen diese Differenzierung nach sich zieht, wird unten an geeigneter Stelle aufgezeigt.

3. Aus den Ausführungen unter den Punkten 1. und 2., oben, ergibt sich, dass vom Amt für Kommunikation eine Festlegung über das Eintreten auf den Antrag der Firma mobilkom [liechtenstein] AG, Vaduz, zu treffen und diese Festlegung von den Vorbringen Dritter, die dem Amt für Kommunikation in der Vergangenheit nicht in Form eines Antrages auf ein Tätigwerden übermittelt worden sind, abzugrenzen. Aufgrund der Wichtigkeit der Dringlichkeit der Sache hat das Amt für Kommunikation das Eintreten auf den Antrag der Antragstellerin mit seinen Zuständigkeiten (Aufgaben und Befugnisse i.S.v. Art. 3 Abs. 3 AKV) von Amtes wegen verbunden.

Zur Parteistellung

Aus den Ausführungen unter den Punkten 1., 2. und 3., oben, ergibt sich, dass nur die Firma mobilkom [liechtenstein] AG, Vaduz, und die Firma LTN Liechtenstein TeleNet AG, Vaduz, in ihrer Funktion als Antragstellerin bzw. Antragsgegnerin eine Parteistellung i.S.v. Art. 31 Abs. 1 LVG besitzen. Bei den dem Amt für Kommunikation übermittelten Anliegen der Firmen A und B handelt es sich ausdrücklich nicht um Anträge auf eine Wahrung von Rechtsansprüchen oder von rechtlichen geschützten Interessen der beiden Firmen durch das Amt für Kommunikation, sondern um blosse Informationen. Nichtsdestoweniger übt das Amt für Kommunikation in der vorliegenden Entscheidung seine Zuständigkeit sowohl im Bereich der Interkonnektion als auch im Bereich der Netznutzung nicht unmittelbar, sondern mittelbar (auch) im Interesse dieser beiden Firmen aus. Das Amt für Kommunikation wird, dementsprechend, nicht damit zögern, den Firmen A und B sowie, gegebenenfalls, auch anderen Dritten eine Information über die vorliegende Entscheidung zu übermitteln. Diese Information wird jedoch ausserhalb eines formellen bzw. ordentlichen Verwaltungsverfahrens i.S.v. des LVG erfolgen.

Zu Punkt II. des Spruches - Interkonnektion - Tariffestsetzung - Erforderliche Massnahmen zur Interkonnektion - Abschluss von Vereinbarungen über die Interkonnektionsbedingungen

Zur Tariffestsetzung sowie zum Vorbehalt gemäss Punkt 6. des Spruches

 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag der Antragstellerin vom 27. April 2000 eine Festsetzung von drei verschiedenen Tarifen im Bereich der Interkonnektion beabsichtigt. Diese drei Tarife werden unter Punkt 3.1 des Spruches der vorliegenden Entscheidung genannt.

- 6. Aufgrund von Art. 42a Abs. 3 Bst. c TelG obliegt dem Amt für Kommunikation "die Sicherstellung eines wirksamen Zusammenschlusses von Telekommunikationsnetzen nach Massgabe der Konzessionsbestimmungen von Dienste- oder Anlagekonzessionen und in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht". Aufgrund von Art. 4 Bst. c und Bst. aa AKV ist das Amt für Kommunikation als Regulierungsbehörde zuständig für "die Verpflichtung zur Interkonnektion unter Einschluss einer Festsetzung der Bedingungen in Fällen, in denen es zu keiner Einigung unter den Parteien kommt. In diesen Fällen kann von Amtes wegen eingeschritten werden, sofern dies einer Einigung dient".
- 7. Für ein Tätigwerden des Amtes für Kommunikation im Bereich der Interkonnektion bestehen neben diesen Bestimmungen (Zuständigkeitsvorschriften) die Bestimmungen gemäss Art. 47 Abs. 2 Bst. c TelG, die ihren Niederschlag in der Zuständigkeitsvorschrift von Art. 4 Bst. c Unterbst. ff AKV finden. Aufgrund dieser Bestimmungen ist das Amt für Kommunikation im Bereich der Interkonnektion zu einer "Regelung von Streitfällen" (Gliederungstitel D vor Art. 47 TelG) bzw. zu einer "Beilegung von Streitfällen" (Art. 4 Bst. c Unterbst. ff AKV) in Form einer "Schlichtung" (Randtitel von Art. 47 TelG) zuständig.
- 8. In der vorliegenden Entscheidung war nicht auf die Zuständigkeitsvorschriften von Art. 47 Abs. 2 Bst. c TelG i.V.m. Art. 4 Bst. c und der Bst. ff AKV abzustellen, sondern auf die Eingriffsbefugnisse des Amtes für Kommunikation gemäss Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV. Der Grund hierfür geht auf den Charakter sowie auf das Ziel des Antrages der Antragstellerin vom 27. April 2000 zurück. Sowohl der Charakter als auch das Ziel dieses Antrages haben das Amt für Kommunikation dazu gezwungen, seine Zuständigkeit im Bereich der Interkonnektion im Rahmen von Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV in Form der in dieser Bestimmung verankerten Eingriffsbefugnisse und nicht in Form der in Art. 47 TelG i.V.m. Art. 4 Bst. c Unterbst. ff AKV verankerten Regelungs- bzw. Schlichtungsbefugnisse auszuüben. In der vorliegenden Entscheidung wird damit dem Antrag der Antragstellerin vom 27. April 2000 gefolgt.
- 9. Der wesentliche Unterschied zwischen den Eingriffsbefugnissen gemäss Art. 4 Bst. c Unterbst. cc AKV und der Schlichtung gemäss Art. 47 Abs. 2 Bst. c TelG i.V.m. Art. 4 Bst. c Unterbst. ff AKV besteht in der Praxis darin, dass die Schlichtung einzig und allein darauf abzielt, die einander gegenüberstehenden Ansprüche der Parteien unter Beteiligung des Amtes für Kommunikation im Einzelfall miteinander zu vereinbaren. Die Eingriffsbefugnisse

gemäss Art. 4 Bst. c Unterbst. aa dienen, im Unterschied dazu, einer Schaffung der für eine Einigung unter den Parteien erforderlichen Voraussetzungen, wobei es sich bei den "Parteien" im Sinne dieser Bestimmung auch um nicht am Verfahren beteiligte Dritte handeln kann. Die in Frage stehenden Voraussetzungen können, ihrer Natur nach, alle Bestandteile eines Interkonnektionsverhältnisses betreffen, und damit alle möglichen Bestandteile einer Interkonnektionsvereinbarung. In casu handelt es sich um die beiden Bestandteile der

- Tarife für bestimmte Dienste (Terminierung und Transit) sowie
- um die technisch-operative Sicherstellung des Interkonnektionstarifes. In beiden Punkten ist das Amt für Kommunikation der Überzeugung, dass eine "Verpflichtung zur Interkonnektion unter Einschluss einer Festsetzung der Bedingungen" gemäss Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV nicht nur das sehr viel wirksamere Mittel als eine "Schlichtung" i.S.v. Art. 47 Abs. 2 Bst. c TelG i.V.m. Art. 4 Bst. c Unterbst. ff AKV bildet, sondern auch dazu geeignet ist, einer "Einigung" zwischen den Parteien zu dienen. Auch aus diesem Grunde war dem Antrag der Antragstellerin vom 27. April 2000 zu folgen und die vorliegende Entscheidung auf die Zuständigkeitsvorschrift des Art. 4 Bst. c Unterbst. cc AKV zu stützen und nach Massgabe dieser Bestimmung vorzugehen.
- 10. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass Aus dem inneren bzw. systematischen Zusammenhang von Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV hervorgeht, dass das Amt für Kommunikation seine Eingriffsbefugnisse im Bereich der Interkonnektion
 - von einem Antrag oder
 - von einem Einschreiten von Amtes wegen

abhängig machen kann. Nicht vorausgesetzt ist dementsprechend, dass das Amt für Kommunikation vor seinem Einschreiten feststellt, ob es zu einer Einigung unter den Parteien gekommen ist oder nicht. Ein entsprechender Antrag einer der beiden, an einer Interkonnektionsvereinbarung oder an Verhandlungen zum Abschluss einer Interkonnektionsvereinbarung beteiligten (oder auch nur interessierten) Partei ist ausreichend, um die Zuständigkeit (die "Aufgabe" und die "Befugnis"; siehe Art. 3 Abs. 3 AKV) des Amtes für Kommunikation zu einem Einschreiten gemäss Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV zu begründen.

11. Hinzuweisen ist schliesslich darauf, dass das "Einschreiten" des Amtes für Kommunikation gemäss Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV in seiner Art und in seinem Umfang insofern eingeschränkt ist, als es einer "Einigung" zwischen den Parteien zu dienen hat. Diese Einschränkung war vom Amt für Kom-

munikation einerseits zu berücksichtigen. Andererseits sind unter "Parteien" im Sinne dieser Bestimmung nicht nur die Parteien der vorliegenden Entscheidung (bzw. der den Gegenstand der vorliegenden Entscheidung bildenden Verwaltungssache) zu verstehen, sondern auch Drittpersonen wie insbesondere andere Inhaber von Infrastruktur- oder Mobilkonzessionen, sofern und solange sie aufgrund der Bestimmungen der ihnen erteilten rechtskräftigen Einzel- oder Allgemeinkonzessionen interkonnektionsberechtigt sind. Das Amt für Kommunikation hatte im Rahmen der vorliegenden Entscheidung dementsprechend auch die Interessen dieser Dritten zu berücksichtigen.

- 12. Bevor es auf die Einzelheiten des Antrages der Antragstellerin vom 17. April 2000 eingehen konnte, hatte das Amt für Kommunikation das Verhältnis zwischen Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV und Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession festzustellen, nachdem beide Bestimmungen für das Vorgehen des Amtes für Kommunikation im Rahmen der vorliegenden Entscheidung relevant sind.
- 13. Aufgrund von Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV kann das Amt für Kommunikation im Bereich der Interkonnektion einschreiten, "sofern dies einer Einigung" (zwischen den Parteien) dient. Dieses "Einschreiten" kann eine "Verpflichtung zur Interkonnektion" beinhalten und eine "Festsetzung der Bedingungen" (zur Interkonnektion) in Fällen einschliessen, "in denen es zu keiner Einigung unter den Parteien kommt".
- 14. Aufgrund von Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession "richtet sich die Pflicht zur Interkonnektion nach dem Massstab der besten gegenwärtigen Praxis (best current practice), wie sie vom AK, nach Anhörung des Konzessionsinhabers oder Dritter, durch einen Verweis auf allgemein anerkannte Quellen bestimmt werden kann".
- 15. Es liegt auf der Hand, dass die Bestimmungen der Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV und des Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession durch das Amt für Kommunikation im Sinne der Doktrin des effet utile in eine vernünftige und wirksame Besziehung zueinander zu setzen waren. Das Amt für Kommunikation hat der vorliegenden Entscheidung dementsprechend von vornherein eine Verknüpfung der beiden Bestimmungen
 - der Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV und
 - des Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession

zugrundegelegt, die sowohl dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit i.S.v. Art. 4 Abs. 1 TelG als auch dem Gebot der "Sicherstellung eines wirksa-

men Zusammenschlusses von Telekommunikationsnetzen (Interkonneketion)" i.S.v. Art. 42 Abs. 3 Bst. c TelG zu entsprechen hatte.

- 16. Das Amt für Kommunikation ist sich der Tatsache bewusst, dass die "Bestimmung" der "besten gegenwärtigen Praxis" i.S.v. Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung noch nicht erfolgt ist. Das Amt für Kommunikation hatte, aus diesem Grunde, für diese einen Ermessensspielraum festzusetzen, der zwischen
 - dem (noch zu bestimmenden) Massstab der "besten gegenwärtigen Praxis" i.S.v. Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession (siehe Punkt 14., oben) und
 - jenem Mass liegt, dass für eine "Einigung" zwischen den Parteien aufgrund von Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV erforderlich ist (siehe Punkt. 13., oben).

Gleichzeitig hatte das Amt für Kommunikation die Abläufe zu berücksichtigen, wie sie durch die Verknüpfung der beiden gerade genannten Bestimmungen vorgesehen sind In dieser Bandbreite liegen sowohl die Festlegungen des Spruches der vorliegenden Entscheidung als auch die Entscheidungsbegründung.

- 17. Aus diesen Voraussetzungen ergibt sich, dass die Festlegungen gemäss Punkt 3.3 und 3.4 des Spruches dieser Entschdidung (Festsetzung der Tarife für die Dienste des Transits und der Terminierung) nur vorläufiger Natur sind. Diese Tariffestsetzung dient ausschliesslich einer Einigung zwischen den Parteien im Rahmen des Einzelfalles, der den Gegenstand der vorliegenden Entscheidung bildet und steht unter dem Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession, in denen vorgesehen ist, dass die LTN dazu verpflichtet ist, sich im Bereich der Interkonnektion "nach dem Masstab der besten gegenwärtigen Praxis" zu richten, "wie sie vom AK ... durch einen Verweis auf allgemein anerkannte Quellen bestimmt werden kann".
- 18. Dementsprechend war das Schwergewicht in einem ersten Schritt auf die Notwendigkeit zu legen, mit den Festlegungen des Spruches der vorliegenden Entscheidung einer "Einigung" zwischen den Parteien zu dienen. Erst in einem zweiten Schritt wird das Amt für Kommunikation auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession tätig werden und den "Massstab der besten gegenwärtigen Praxis" durch einen Verweis auf allgemein anerkannte Quellen bestimmen. Aus diesem Grund war unter Punkt 3.6 des Spruches der vorliegenden Entscheidung ein entsprechender Vorbehalt anzubringen. Das Amt für Kommunikation wird nach dem Eintritt der Rechts-

kraft der vorliegenden Entscheidung ohne Verzug im Sinne dieses Punktes tätig werden und (insbesondere) den Parteien seine Vorstellungen in diesem Zusammenhang (Verweis auf "allgemein anerkannte Quellen" i.S.v. Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession) zur Stellungnahme übermitteln. Die "Bestimmung" der "besten gegenwärtigen Praxis", die i.S.v. Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession den Masstab für die Interkonnektion der LTN bildet, wird innert vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung erfolgen (Punkt 3.6 des Spruches der vorliegenden Entscheidung). Es liegt auf der Hand, dass sich in diesem Verfahren eine Änderung der Tarife ergeben kann, wie sie in der vorliegenden Entscheidung unter den Punkten 3.3 und 3.4 des Spruches zwar verbindlich, unter Berücksichtigung des Verfahrens i.S.v. Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession (Bestimmung der "besten gegenwärtigen Praxis" durch einen Verweis auf allgemein anerkannte Quellen) gegebenenfalls jedoch nur in einem vorläufigen Sinne festgesetzt worden sind. Insofern handelt es sich bei diesen Tarifen (Tarife für den Transit und für die Terminierung) nur um Höchstwerte, die

- aufgrund von Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV nur im Rahmen der vorliegenden Entscheidung (d.h. nur zwischen den Parteien der vorliegenden Entscheidung) festgesetzt worden,
- von der LTN nach Massgabe von Punkt 9. des Spruches der vorliegenden Entscheidung jedoch allen interkonnektionsberechtigten Dritten gegenüber von sich aus geltend zu machen sind und
- die in diesem Umfang aus der Sicht der LTN Drittwirkung und insofern allen interkonnektionsberechtigten Dritten gegenüber Geltung besitzen.
- 19. Um den Inhalt der Punkte 5. bis 18. der Klarheit halber zusamenzufassen, stellt das Amt für Kommunikation die nachstehenden Punkte nochmals fest:
 - die vorliegende Entscheidung bildet keine "Schlichtung" i.S.v. Art. 47 Abs. 2 Bst. c TelG i.V.m. Art. 4 Bst. c Unterbst. ff AKV, sondern ein Einschreiten i.S.v. Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV;
 - mit der vorliegenden Entscheidung wird ausschliesslich beabsichtigt, durch eine "Festsetzung" bestimmter Interkonnektions-Bedingungen gemäss Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV einer Einigung zwischen den Parteien zu dienen. Zu diesen Interkonnektions-Bedingungen gehören die Tarife für die beiden Dienste des Transits und der Terminierung einerseits sowie die technisch-operative Sicherstellung des Interkonnektions-Betriebes andererseits;
 - Im Rahmen der vorliegenden Entscheidung waren auch die Interessen (interkonnektionsberechtigter) Dritter zu berücksichtigen und der vorliegenden Entscheidung aus diesem Grunde Drittwirkung zu verleihen;

- die Festsetzung der Tarife für die beiden Dienste des Transits und der Terminierung gemäss Punkt 3.3 und 3.4 des Spruches der vorliegenden Entscheidung dient einer Einigung zwischen den Parteien. Sie ist, in diesem Rahmen, nur vorläufiger Natur und beruht nicht auf einem benchmarking i.S.v. Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession oder gar auf einer Überprüfung (und/oder Genehmigung) der Kostenberechnung der beiden in Frage stehenden Tarife durch das Amt für Kommunikation;
- das Amt für Kommunikation wird sich nach dem Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung um eine endgültige Festsetzung der von der LTN geltend zu machenden Tarife für die beiden Dienste des Transits und der Terminierung durch eine Bestimmung der "besten gegenwärtigen Praxis" i.S.v. Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession innert vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung bemühen. Nach diesem Zeitpunkt haben sich diese beiden Tarife nach geltendem Recht (Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession) nach dem Masstab der vom Amt für Kommunikation zu diesem Zeitpunkt bestimmten "besten gegenwärtigen Praxis" zu richten;
- in diesem Verfahren (Bestimmung der "besten gegenwärtigen Praxis" durch das Amt für Kommunikation) kann es zu einer Änderung der beiden Tarife für den Transit und die Terminierung kommen. Diese Änderung erfolgt durch eine endgültige Tariffestsetzung durch das Amt für Kommunikation aufgrund von Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession.

Das Amt für Kommunikation ist davon überzeugt, dass es mit dieser Ausübung seiner Zuständigkeit (Aufgaben und Befugnis; siehe Art. 3 Abs. 3 AKV) einen Mittelweg und einen fairen und gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Antragstellerin und der LTN gefunden hat. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit i.S.v. Art. 4 Abs. 2 TelG ist eingehalten worden. Mit dem Vorgehen des Amtes für Kommunikation können die nicht in jedem Punkt deckungsgleichen (Tariffestsetzungs-)Verfahren der Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession einerseits und von Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV andererseits miteinander vereinbart werden, ohne dass es zu einer Einschränkung der Verfahrensrechte beider Parteien käme, insbesondere des Rechtes auf rechtliches Gehör. Gleichzeitig kann der Wichtigkeit und der Dringlichkeit der Sache ("Festsetzung der Bedingungen" für die Interkonnektion i.S.v. Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV) sowie dem öffentlichen Interesse an der Schaffung günstiger Wettbewerbsverhältnisse (Art. 2 TelG) entsprochen werden. Den Erwartungen beider Parteien sowie interkonnektionsberechtigter Dritter an die Rechtssicherheit ist dadurch gedient worden, dass die Tariffestsetzung gemäss Punkt 3.3 und 3.4 des Spruches der vorliegenden Entscheidung verbindlich ist, in einem öffentlichen Verfahren jedoch innert einem Zeitraum von vier Wochen einer Überprüfung gemäss

19

Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession (Übereinstimmung mit dem Masstab der vom Amt für Kommunikation durch einen verweis auf allgemein anerkannte Quellen bestimmten "besten gegenwärtigen Praxis") unterzogen werden. Sollten sich in diesem Verfahren andere Werte als die mit der vorliegenden Entscheidung festgesetzten ergeben, wird das Amt für Kommunikation die Tariffestsetzung gemäss Punkt 3.3 und 3.4 des Spruches der vorliegenden Entscheidung gegebenenfalls zu revidieren haben.

Zum ersten Antrag auf Tariffestsetzung (Punkt 3.2 des Spruches) sowie zu den Vorbehalten gemäss Punkt 5.1, 5.2 und 6. des Spruches

- 20. Auf den ersten Antrag der Antragstellerin vom 27. April 2000 auf Festsetzung des Tarifes für die Terminierung von Anrufen aus nationalen Mobilnetzen oder vom Festnetz in das nationale Mobilnetz der Antragstellerin war nicht einzutreten. Der Grund hierfür besteht in der Tatsache, dass die Antragstellerin auf dem Markt der Terminierung in nationale Mobilnetze noch auf einem anderen, im Rahmen der vorliegenden Entscheidung relevanten Markt eine marktbeherrschende Stellung i.S. von Art. 27 Abs. 1 der ihr mit RA 0/566 vom 22. Februar 2000 erteilten Mobilkonzession oder gar besondere oder ausschliessliche Rechte besitzt. Für ein Einschreiten des Amtes für Kommunikation bestand damit keine Rechtsgrundlage noch wäre ein solches Einschreiten mit dem Ziel zu begründen oder zu rechtfertigen gewesen, einer Einigung zwischen den Parteien zu dienen. Hinzuweisen ist darüberhinaus auf den Umstand, dass weder die der Antragstellerin mit RA 05/566 vom 22. Februar 2000 erteilte Mobilkonzession noch das geltende Recht (Telekommunikationsgesetz sowie die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen) eine Regulierung der in Frage stehenden Tarife z.B. in Form einer Price-Cap-Festsetzung oder in Form der Notwendigkeit einer ex-ante-Genehmigung durch das Amt für Kommunikation vorsehen. Von einem Eintreten auf den entsprechenden Antrag der Antragstellerin vom 27. April 2000 war deshalb abzusehen.
- 21. In Punkt 3.2 des Spruches der vorliegenden Entscheidung werden die Punkte 5.1 und 5.2 vorbehalten. Für die Gründe für diesen Vorbehalt sei auf die Punkte 38. bis 40. sowie 41. und 42., unten, verwiesen. Nicht unmittelbar, sondern mittelbar bildet aber auch Punkt 6 des Spruches der vorliegenden Entscheidung einen Vorbehalt zu bzw. gegenüber Punkt 3.2 des Spruches der vorliegenden Entscheidung. Unter diesem Punkt wird festgelegt, dass die LTN nicht dazu berechtigt ist, die Interkonnektions-Tarife in Abhängigkeit einer Gewährung der gleichen (identischen) Interkonnektions-Tarife des interkonektionsberechtigten Dritten wie z.B. der Antragstellerin festzusetzen. Die LTN ist insbesondere dazu verpflichtet, alles zu unterlas-

sen, um die Interkonnektions-Tarife (Terminierung) zu beeinflussen, die von den Inhabern der von der Regierung am 22. Februar 2000 erteilten Mobilkonzessionen geltend gemacht werden. Der Grund für diese Festlegung bzw. für diesen Vorbehalt ist ein zweifacher: Auf der einen Seite ist in der LTN-Konzession nicht vorgesehen, dass die LTN die von ihr geltend gemachten Interkonnektions- (und/oder Netznutzungs-)Tarife in Abhängigkeit von den Tarifen interkonnektions-(und/oder netznutzungs-)berechtigter Dritter abhängig macht. Die LTN ist viel mehr dazu verpflichtet, die Berechnung ihrer Interkonnektions- (und/oder Netznutzungs-)Tarife in den Fällen, in denen sie durch ihre Konzession dazu gezwungen wird, nach Massgabe des Grundsatzes der Kostenbezogenheit vorzunehmen. Dieser Grundsatz ist insofern "neutral" ausgestaltet, als er die von der LTN geltend zu machenden Tarife nicht von der Höhe und/oder Zusammensetzung der Tarife interkonnektions- (und/oder netznutzungs-)berechtigte Dritter abhängig macht oder irgendeine Verknüpfung in diesem Zusammenhang vorsieht. Es geht, davon abgesehen nicht an, dass die LTN in Abhängigkeit der betreffenden Interkonnektions- und/oder Netznutzungs-Partei unterschiedliche Tarife zur Anwendung bringt. Dieses Vorgehen würde, neben dem Grundsatz der Kostenbezogenheit, auch dem Grundsatz der Nicht-Diskriminierung (Art. 18 Abs. 1 zweiter Satz der LTN-Konzession) verletzen. Auf der anderen Seite sind die Inhaber einer von der Regierung am 22. Februar 2000 erteilten Mobilkonzession in der Gestaltung der von Ihnen geltend zu machenden Interkonnektions-Tarife frei (siehe auch Punkt 20., oben). Diese Rechtslage gilt in jedem Falle so lange, als die betreffende Konzessionsinhaberin keine marktbeherrschende Stellung (beträchtliche Marktmacht i.S.v. Art. 4 Bst. r AKV i.V.m. den Bestimmungen der jeweiligen Mobilkonzessionen) aufweist (in casu Art. 27 Abs. 1 der der Antragstellerin mit RA 0/566 vom 22. Februar 2000 erteilten Mobilkonzession). Aus diesen Gründen hat sich die LTN in Verhandlungen oder Gesprächen zum Abschluss einer Interkonnektions-Vereinbarung oder sonstigen Vereinbarung über die Interkonnektions-Bedingungen aller Versuche zu enthalten, mit denen bezweckt wird oder die dazu geeignet sind, den Abschluss solcher Vereinbarungen von irgendeiner Gegenseitigkeit oder von irgendeiner Gewährung der gleichen (identischen) Tarife (der anderen Partei) abhängig zu machen, wie sie von ihr selbst geltend gemacht werden.

Zum zweiten Antrag auf Tariffestsetzung (Punkt 3.3 des Spruches)

22. Aufgrund von Art. 4 Bst. c Unterbst. aa AKV war auf den Antrag der Antragstellerin vom 27. April 2000 auf Festsetzung des Tarifes (der LTN) für den Transit zwischen nationalen Mobilnetzen einzutreten.

- 23. Das Amt für Kommunikation ist der Auffassung, dass der von ihm im Rahmen der Tariffestsetzung gewählte tageszeitunabhängige Tarif in der Höhe von 0,02 CHF/Min. (2 Rappen pro Minute) dazu geeignet ist, einer "Einigung" zwischen den Parteien zu dienen. Den Tarif selbst hat das Amt für Kommunikation auf der Grundlage nicht eines eigentlichen *benchmarking*, sondern in Form eines blossen Quervergleiches errechnet, der sich auf die beiden Nachbarmärkte Liechtensteins, nämlich auf jene der Schweiz und Österreichs richtet. Als Referenzgrundlagen hat das Amt für Kommunikation dabei die folgenden beiden Dokumente berücksichtigt:
 - "Price Manual-Version 4.5.1 Issue Date 25th April 2000 Valid from 1st May 2000" der Swisscom AG, Bern, (für den schweizerischen Markt), sowie
 - die Pressemitteilung Z 30/99 der Telecom Control GmbH vom 23. März 2000 i.S. Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte für das Jahr 2000 (für den österreichischen Markt).

Auf der Grundlage dieser beiden Dokumente geht das Amt für Kommunikation von einem Wert

- von 2,09 Rappen/Minute (peak) bzw. 1,39 Rappen/Minute (off-peak) für den schweizerischer Markt und
- von 0,46 Rappen/Minute (peak) bzw. 0,23 Rappen/Minute (off-peak) für den österreichischen Markt

aus, und zwar in beiden Fällen bezogen auf die Leistung des Transits und bezogen auf eine Minute (bei sekundengenauer Abrechnung).

24. Das Amt für Kommunikation ist sich der Tatsache bewusst, dass eine Mittelung dieser beiden (vier) Werte zu einem Durchschnittswert führt, der tiefer liegt als der von ihm unter Punkt 3.3 des Spruches der vorliegenden Entscheidung festgesetzte Betrag in der Höhe von 0,02 CHF/Min. (2 Rappen pro Minute; tageszeitunabhängig). Das Amt für Kommunikation hat diese Abweichung jedoch in Kauf genommen, nachdem es im Rahmen der vorliegenden Entscheidung nicht um eine Tariffestsetzung nach Massgabe der "besten gegenwärtigen Praxis" i.S.v. Art. 17 Abs. 2 der LTN-Konzession (benchmarking) geht, sondern um eine Tariffestsetzung im Rahmen der unter Punkt 16., oben, erwähnten Bandbreite, innert deren Grenzen die vorliegende Entscheidung einer "Einigung" zwischen den Parteien dienen soll. Das Amt für Kommunikation weist abermals darauf hin, dass die Tariffestsetzung gemäss Punkt 3.3 des Spruches der vorliegenden Entscheidung unter dem Vorbehalt steht, dass die LTN die Übereinstimmung der von ihr geltend gemachten Tarife im Bereich der Interkonnektion nach Massgabe von Vorgaben nachzuweisen hat, die vom Amt für Kommunikation nach ihrer Anhörung sowie nach der Anhörung Dritter innert einem Monat nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bestimmt werden (Punkt 3.6 des Spruches der vorliegenden Entscheidung sowie Art. 17 Abs. 2 der der LTN-Konzession).

25. Das Amt für Kommunikation hat darüberhinaus davon abgesehen, die Tariffestsetzung gemäss 3.3 des Spruches der vorliegenden Entscheidung in einen *peak* und in einen *off-peak-Wert* zu unterteilen, nachdem eine solche Unterteilung von der Antragstellerin nicht beantragt worden ist und nachdem eine solche Unterteilung nach Auffassung des Amtes für Kommunikation auch keine zwingende bzw. unabdingbare Voraussetzung für eine "Einigung" zwischen den Parteien bildet.

Zum dritten Antrag auf Tariffestsetzung (Punkt 3.4 des Spruches)

- 26. In Bezug auf die Gründe für das Eintreten auf diesen Antrag sowie in Bezug auf den Ansatz des Amtes für Kommunikation sei auf die Punkte 21. und 22., oben, verwiesen.
- 27. In Bezug auf den vom Amt für Kommunikation im Zuge der Tariffestsetzung gewählten Wert von 0,02 CHF/Min. (2 Rappen pro Minunte) für die Terminierung von Verkehr im Festnetz der LTN ist sich das Amt für Kommunikation der Tatsache bewusst, dass (auch) dieser Wert höher liegt als (z.B.) der von der Europäischen Kommission empfohlene Wert (siehe die Empfehlung der Kommission vom 20. März 2000 zur Änderung der Empfehlung 98/511/EG zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 Zusammenschaltungsentgelte); ABl. Nr. L83/30 vom 4. April 2000).
- 28. Das Amt für Kommunikation hat den Wert von 0,02 CHF/Min. im Rahmen der Tariffestsetzung gemäss Punkt 3.4 des Spruches der vorliegenden Entscheidung deshalb gewählt, weil es auch in Bezug auf diesen Wert der Auffassung ist, dass damit bzw. mit einer entsprechenden Tariffestsetzung dem Ziel einer "Einigung" zwischen den Parteien gedient ist. Das Amt für Kommunikation weist davon abgesehen darauf hin, dass es in diesem Punkt dem Antrag der Antragstellerin vom 27. April 2000 gefolgt ist, so dass zumindest in diesem Umfang von einer Zustimmung (zumindest der Antragstellerin) zu der vorliegenden Entscheidung auszugehen ist.

Zu berücksichtigende (Zusatz-)Leistungen der LTN (Punkt 3.5 des Spruches)

- 29. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Tarifsetzung gemäss Punkt 3.3 und 3.4 des Spruches der vorliegenden Entscheidung nur die (einfache) Transitbzw. Terminierungsleistung der LTN berücksichtigt und dass sich die Tariffestsetzung dementsprechend auf dieses Element beschränkt.
- 30. Nicht berücksichtigt werden demgegenüber weitere bzw. zusätzliche Tarifelemente, die von der LTN im Rahmen eines Interkonnektionsverhältnisses nach Treu und Glauben geltend gemacht werden können. Eine solche Geltendmachung hängt jedoch von zwei Voraussetzungen ab, die kumulativ d.h. die jeweils einzeln und gleichzeitig erfüllt sein müssen:
 - Die LTN muss diese Leistungen tatsächlich (de facto) erbringen;
 - die LTN muss dem am Interkonnektionsverhältnis beteiligten Dritten vor dem Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung angekündigt haben, dass sie die in Frage stehende Leistung verrechnet. Diese Ankündigung muss entbündelt erfolgen sowie die in Frage stehende Leistung und den dafür geltend gemachten Tarif bezeichnen.
- 31. In jedem Fall ist die LTN dazu verpflichtet, allfällige (Zusatz-)Leistungen in einem Interkonnektionsverhältnis nach Massgabe des Grundsatzes der Kostenbezogenheit zu verrechnen. Davon abgesehen gelten für diese Verrechnung ohne dass dies in Punkt 3.5 des Spruches der vorliegenden Entscheidung eignes bzw. besonders aufzuführen gewesen wäre die Gesamtheit der anderen bzw. übrigen Grundsätze, die für die Art und Weise der Kostenberechnung durch die LTN gelten. Zu diesen Grundsätzen gehören insbesondere die Grundsätze
 - der Transparenz,
 - der Separierbarkeit und
 - der Kostenrechnung in Übereinstimmung mit dem Verfahren der vorwärtsgerichteten langfristigen Zusatzkosten (Long Run Incremental Cost; LRIC).

Verpflichtung zur Interkonnektion - Erforderliche Massnahmen zur Interkonnektion (Punkt 4.1 und 4.2 des Spruches)

- 32. Aufgrund von Art. 13 Bst. a TelG obliegt der Regierung in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde (Art. 8 TelG) im Rahmen der Erteilung von Dienstekonzessionen insbesondere die "Sicherstellung eines wirksamen Zusammenschlusses von Telekommunikationsnetzen in dem Umfang, in dem dies praktisch, technisch und finanziell durchführbar … ist".
- 33. Dieser Obliegenheit ist die Regierung insbesondere in den Art. 17 und 18 der LTN-Konzession nachgekommen. In diesen beiden Bestimmungen wird die LTN unter ein sehr strenges Regime gestellt, was ihr Recht, vor allem aber ihre Pflicht zur Interkonnektion mit Dritten betrifft, wobei unter diesen "Dritten" nicht nur die Erbringer des lokalen und des internationalen Grundversorgungsdienstes, sondern alle (anderen bzw. übrigen) interkonnektions- und/oder netznutzungsberechtigten Konzessionsinhaber zu verstehen sind.
- 34. In dem den Gegenstand der vorliegenden Entscheidung bildenden Fall handelt es sich bei der Antragstellerin um die Inhaberin einer von der Regierung erteilten Mobilkonzession. Aufgrund der Grundsatzerklärung vom 13. Juli 1999 ist die Regierung an einem wirksamen Wettbewerb im Bereich der Mobilkommunikation interessiert. Aus diesem Grunde hat im Jahre 1999 ein internationales Ausschreibungs- und Vergabeverfahren stattgefunden, mit dem in- und ausländische Investoren zur Eingabe einer Bewerbung eingeladen worden sind. Dieses Verfahren stand und steht nach wie vor unter sehr engen Zeit- und Terminplänen.
- 35. Aufgrund der Dringlichkeit der Sache selbst, unter Berücksichtigung der Politik der Schaffung eines wirksamen Wettbewerbes in der Mobilkommunikation sowie der Rechtslage, wie sie sich aus den Art. 13 Bst. a TelG i.V.m. Art. 17 und 18 der LTN-Konzession ergibt, besteht für das Amt für Kommunikation kein Zweifel daran, dass es i.S.v. Art. 4 Abs. 1 TelG verhältnismässig (gerechtfertigt und erforderlich) ist, die LTN dazu zu verpflichten, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Interkonnektion mit interkonnektionsberechtigten Dritten unter Einfluss der Antragstellerin sicherzustellen.
- 36. Das Amt für Kommunikation weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die "Verpflichtung zur Interkonnektion", wie sie im Punkt 4.1 des Spruches der vorliegenden Entscheidung festgesetzt wird, nichts anderes als eine Wiederholung vorbestehender Rechte und Pflichten der LTN aufgrund

25

der ihr erteilten Infrastrukturkonzession vom 1. Dezember 1998 bildet. Dabei weist das Amt für Kommunikation insbesondere auf die Art. 17 und 18 der LTN-Konzession hin, deren Wortlaut im Unteschied zu anderen Bereichen bzw. Bestimmungen der LTN-Konzession (als Beispiel sei Art. 19 - Gemeinsame Nutzung von Anlagen und Kollokation - erwähnt) keine Ausnahmen oder sonstwie geartete Vorbehalte enthält. Das Amt für Kommunikation geht, vor diesem Hintergrund, sowohl aufgrund einer systematischen als auch aufgrund einer teleologischen Auslegung der LTN-Konzession und unter Berücksichtigung von Art. 13 Bst. a TelG davon aus, dass die Regieurung mit der Erteilung der LTN-Konzession die Absicht verfolgt hat, die LTN zu einer Interkonnektion mit Dritten in einem möglichst weiten und umfassenden Sinne zu berechtigen, vor allem aber auch zu verpflichten. Im Zuge der Auslegung und Anwendung der LTN-Konzession ist das Amt für Kommunikation an diese Absicht auch unter Berücksichtigung von 3 Abs. 3 und 5 der LTN-Konzession gebunden.

- 37. Davon abgesehen liegt nach Auffassung des Amtes für Kommunikation auf der Hand, dass eine Weigerung der LTN, interkonnektionsberechtigten Dritten die Aufrechthaltung von Interkonnektionstests, gegebenenfalls von Roaming-Tests sowie (anschliessend) des regulären bzw. ordentlichen Interkonnektions-Betriebes sicherzustellen, weder rechtlich noch tatsächlich zu rechtfertigen wäre. Die der LTN aufgrund von Art. 13 Bst. a TelG sowie aufgrund von Art. 17 und 18 der LTN-Konzession obliegenden Rechte und Pflichten lassen eine solche Argumentation nach Überzeugung des Amtes für Kommunikation unter keinen Umständen zu. Diese Feststellung geht mit dem oben erwähnten Verständnis von Art. 13 Bst a TelG überein, nach dem eine Interkonnektion immer dann erfolgen muss, wenn dies "praktisch, technisch und finanziell durchführbar ... ist". Für die finanzielle Durchführbarkeit (Tragbarkeit aus der Sicht der LTN) treffen die Punkte 5.1 und 5.2 des Spruches der vorliegenden Entscheidung die erforderlichen Massnahmen.
- 38. Schliesslich weist das Amt für Kommunikation darauf hin, dass es am 3. März 2000 in Vaduz eine Anhörung der LTN sowie interkonnektionsberechtigter Dritter mit dem Ziel durchgeführt hat, eine "Einigung" über die Interkonnektions-Bedingungen in Form der *RIO* zu erreichen. Zu diesen Interkonnektions-Bedingungen gehören auch die massgebenden technischen Bedingungen in Bezug auf Interkonnektions- und gegebenenfalls auch Roaming-Tests vor bzw. im Hinblick auf die Aufnahme des regulären bzw. αrdentlichen Interkonnektions-Betriebs. Mit dieser (vorausblickenden) Massnahme hat das Amt für Kommunikation alle erforderlichen Schritte unter-

nommen, um den Abschluss von Interkonnektionsvereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen über die Interkonnnektionsverbindungen zwischen der LTN und interkonnektionsberechtigten Dritten nicht nur zu unterstützen, sondern sicherzustellen. Im Zuge dieser Schritte hat die LTN ihrerseits zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, dass sie nur nach dem Abschluss einer Interkonnektionsvereinbarung oder einer sonstigen Vereinbarung über die Interkonnektions-Bedingungen zu den im Punkt 4.1 des Spruches der vorliegenden Entscheidung genannten Leistungen bereit ist bzw. bereit sein werde. Auch aus diesem Grunde kann das Amt für Kommunikation ein entsprechendes gegenteiliges Verhalten der LTN - sollte es zu einem solchen tatsächlich kommen bzw. gekommen sein - weder rechtlich noch tatsächlich schützen. Die LTN ist vielmehr dazu verpflichtet, im Sinne eines best effort Interkonnektionsvereinbarung oder sonstige Vereinbarungen über die Interkonnektions-Bedingungen abzuschliessen, sollte dies von interkonnektionsberechtigten Dritten gewünscht werden.

- 39. Das Amt für Kommunikation weist abschliessend darauf hin, dass es auch in diesem Zusammenhang davon absehen konnte, die Tatsache abzuklären bzw. festzustellen, ob die LTN eine Erbringung der unter Punkt 4.1 des Spruches der vorliegenden Entscheidung genannten Leistungen in einem Einzelfall oder allgemein verweigert hat oder nicht. Zur Begründung sei auf die Ausführungen unter Punkt 10., oben, verwiesen.
- 40. Aufgrund von Art. 13 Bst. a i.V.m. Art. 17 und 18 der LTN-Konzession ergibt sich, dass der Bestand oder der Nicht-Bestand einer Interkonnektionsvereinbarung oder sonstigen Vereinbarung über die Interkonnektionsbedingungen keine Voraussetzung für die Beachtung und Wahrung der (vorbestehenden) Rechte und Pflichten der LTN im Bereich der Interkonnektion bildet, wie sie aus diesen Bestimmungen hervorgehen.

Verpflichtung zur Interkonnektion - Abschluss von Vereinbarungen über die Interkonnektionsbedingungen (Punkt 5.1 und 5.2 des Spruches)

41. Es versteht sich von selbst und bedarf keiner weiterwn bzw. einlässlichen Begründung (siehe auch die Punkte 38. bis 40., oben), dass sowohl die LTN als auch interkonnektionsberechtigte Dritte unter Einschluss der Antragstellerin dazu verpflichtet sind, in Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, um eine Interkonnektionsvereinbarung oder eine sonstige Vereinbarung über die Interkonnektions-Bedingungen abzuschliessen. Im Falle der LTN ergibt sich diese Verpflichtung aus Art. 17, vor allem aber aus Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der LTN-Konzession, wobei Art. 18 Abs. 2 der LTN-Konzession

die Zuständigkeit des Amtes für Kommunikation vorsieht, "in Fällen von Streitigkeiten unter dieser Bestimmung" zu entscheiden oder zu verfügen. Dieser Zuständigkeit kommt das Amt für Kommunikation insbesondere mit Punkt 5.1 des Spruches der vorliegenden Entscheidung nach.

42. Ebenfalls keiner weiteren bzw. einlässlichen Begründung bedarf die Festlegung, die das Amt für Kommunikation durch eine Fokussierung auf den Text des mit Entscheidung des Amtes für Kommunikation vom 17. April 2000 genehmigten *RIO* gelegt hat. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Text den Gegenstand einer Anhörung vom 3. März 2000 gebildet hat und dass er am 17. April 2000 vom Amt für Kommunikation bis auf die Anlage "Preisliste" genehmigt worden ist. Es liegt nach Auffassung des Amtes für Kommunikation kein Grund vor, aus dem eine Verwendung dieses Textes im Rahmen von hängigen oder zukünftigen Interkonnektionsverhandlungen zwischen der LTN und interkonnektionsberechtigten Dritten ausgeschlossen sein sollte oder weshalb dieser Text nicht als (Haupt-)Grundlage für solche Verhandlungen gewählt werden sollte. Davon abgesehen hat die Regierung genau diese Absicht mit der Aufnahme der Bestimmung von Art. 17 Abs. 3 in die LTN-Konzession verfolgt. Im übrigen sei auf die Begründung unter Punkten 38. bis 40., oben, verwiesen.

Zu Punkt III. des Spruches - Netznutzung - Nutzungsgebühren - Offenlegung - Nachprüfung

Zur Pflicht der LTN zur Offenlegung und zum Recht des Amtes für Kommunikation zur Nachprüfung (Punkt 7. des Spruches)

- 43. Aufgrund von Art. 10q Abs. 1 AKV unterliegt die Berechnung der Nutzungsgebühren (der LTN) "einer Nachprüfung durch das Amt für Kommunikation". Aufgrund von Art. 24 Abs. 1 der LTN-Konzession ist die LTN im Rahmen ihrer "allgemeinen und besonderen Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten" dazu verpflichtet, "alle erforderlichen Massnahmen zu treffen", um dem Amt für Kommunikation auf dessen Aufforderung hin "zu jedem Zeitpunkt alle Tatsachen" nachzuweisen, deren Kenntnis es dem Amt für Kommunikation erlaubt, die Einhaltung der Bestimmungen der LTN-Konzession zu überprüfen.
- 44. Mit Beschwerde vom 28. April 2000 hat die LTN die Entscheidung des Amtes für Kommunikation vom 17. April 2000 i.S. Genehmigung des *RIO* bei der Regierung ihrem gesamten Inhalt nach angefochten. Die Regierung

- hat über diese Beschwerde bis zum heutigen Tage, den 14. Juni 2000, noch nicht entschieden.
- 45. Die Tatsache, dass die LTN die Entscheidung des Amtes für Kommunikation vom 17. April 2000 bei der Regierung mit Beschwerde angefochten hat, kann nicht dazu führen, dass die Pflicht der LTN zur Offenlegung und das Recht des Amtes für Kommunikation zur Nachprüfung der Berechnung der Nutzungsgebühren gemäss Art. 10q AKV aufgehoben oder in irgendeiner Weise beschränkt wird.
- 46. Jede andere Auslegung würde nicht nur dem Wortlaut der unter Punkt 43., oben, aufgeführten Bestimmungen, sondern auch den Erfordernissen wiedersprechen, die vom Amt für Kommunikation aufgrund von Art. 1 und 2 TelG zu berücksichtigen sind (insbesondere Schaffung günstiger Wettbewerbsverhältnisse). Um diesen Erfordernissen gerecht zu werden, muss es dem Amt für Kommunikation zu jedem Zeitpunkt möglich sein, die Berechnung der Nutzungsgebühren nachzuprüfen und die LTN zu deren Offenlegung zu verpflichten bzw. - im juristischen Sinne - auf einer Erfüllung dieser (aufgrund der AKV und der LTN-Konzession vorbestehenden) Pflicht zu bestehen. Andernfalls besässe die LTN die Möglichkeit, sowohl ihre Pflicht zur Offenlegung als auch das Recht des Amtes für Kommunikation zu einer Nachprüfung der Berechnung von Nutzungsgebühren durch eine Beschwerde an die Regierung jederzeit (zumindest waährend der Beschwerdefrist und -behandlung) aufzuheben und dadurch die Wirksamkeit einer Reihe von zentralen und entscheidenden Bestimmungen der AKV und der LTN-Konzession auszusetzen, wie insbesondere der Pflichten gemäss Art. 18 der LTN-Konzession (Grundsätze der Objektivität, der Nachprüfbarkeit und der Nichtdiskriminierung) sowie von Art. 24 der LTN-Konzession (Kostenberechnung nach Massgabe des Verfahrens der vorwärtsgerichteten langfristigen Zusatzkosten (forward looking long run incremental costs; LRIC). Dies kann jedoch unter keinen Umständen der Wille der Regierung weder in ihrer Funktion als Konzessionsbehörde (LTN-KOnzession) noch als Verordnungsgeberin (AKV) gewesen sein.
- 47. Aus diesen Gründen steht ohne jeden Zweifel fest, dass die Rechte und Pflichten, die Art. 10q auf Seiten des Amtes für Kommunikation und der LTN begründet, zu jedem Zeitpunkt und im vollen Umfang bestehen (müssen) und zu berücksichtigen sind, und zwar unabhängig von der Tatsache, dass die LTN gegen die Entscheidung des Amtes für Kommunikation vom 17. April 2000 Beschwerde an die Regierung erhoben hat.

Zur Offenlegung und Nachprüfung von Nutzungsgebühren (Punkte 8.1 und 8.2 des Spruches)

- 48. Aufgrund der Tatsache, dass die LTN die Entscheidung des Amtes für Kommunikation vom 17. April 2000 i.S. Genehmigung des *RIO* bei der Regierung mit Beschwerde angefochten hat, ist es noch nicht zu einer Offenlegung der Berechnung der für bestimmte Dienste geltend gemachten Tarife (Nutzungsgebühren) durch die LTN gekommen. Punkt 5. der oben erwähnten Entscheidung hatte für eine Erfüllung dieser Pflicht durch die LTN eine Frist bis zum 3. Mai 2000 vorgesehen (siehe Punkt 10. der Sachverhaltsdarstellung, oben).
- 49. Vor diesem Hintergrund und nachdem das Amt für Kommunikation eine Offenlegung der Berechnung bestimmter Tarife (Nutzungsgebühren) durch die LTN bis zum heutigen Tage, dem 14. Juni 2000, nicht verzeichnen kann, steht fest, dass die LTN ihre Obliegenheit gemäss Art. 10k Abs. 3 AKV insbesondere in Bezug auf die Dienste der:
 - Originierung und Terminierung des internationalen ausgehenden und eingehenden Verkehrs auf dem Festnetz;
 - Schaltgebühr in den Fällen einer Betreiberauswahl;
 - Lokale end-to-end Vermittlung auf dem Festnetz nach wie vor nicht nachgekommen ist. Die LTN wa

nach wie vor nicht nachgekommen ist. Die LTN war, aus diesem Grunde und unter Beachtung und Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit i.S.v. Art. 4 Abs. 1 TelG, dazu zu verpflichten, ihre Pflichten unter Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 der LTN-Konzession einerseits und unter Art. 10q Abs. 2 AKV andererseits innert einem Zeitraum von vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung zu erfüllen.

- 50. Es versteht sich von selbst, dass mit den Festlegungen gemäss den Punkten 8.1 und 8.2 des Spruches der vorliegenden Entscheidung mittelbar den Interessen der Firmen A und B entsprochen wird, die diese jeweils mit formlosem Anliegen beim Amt für Kommunikation geltend gemacht haben.
- 51. In bezug auf die Form der Offenlegung (d.h. in Bezug auf die Art und Weise, wie die "Informationen" dem Amt für Kommunikation gemäss Art. 10q Abs. 2 AKV zu übermitteln sind), weist das Amt für Kommunikation auf die (abstrakten) Kriterien von Art. 24 Abs. 1 und 32 der LTN-Konzession hin. Das Amt für Kommunikation verzichtet in diesem Zusammenhang darauf, der LTN konkrete Vorgaben für die Form der Offenlegung zu übermitteln und vertraut auf die Bereitschaft und Fähigkeit der LTN, dies im Rahmen ihres Ermessens effizient und effektiv zu tun. Sollten die Informationen den Erwartungen des Amtes für Kommunikation nicht entsprechen,

- wird sich dieses um die in diesem Falle erforderlichen konkreten Vorgaben bemühen.
- 52. Davon abgesehen weist das Amt für Kommunikation wie schon in der Entscheidung vom 17. April 2000 auf den Entwurf der Art. 30ff der Infrastrukturkonzession der LTN Liechtenstein TeleNet AG vom 1. Dezember 1998 hin, der der LTN mit Schreiben des Ressorts Finanzen vom 24. Februar 2000 übermittelt worden ist. Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen hat die LTN die im gegenwärtigen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der LTN-Konzession, insbesondere Art. 24, in ihrer geltenden Fassung und in vollem Umfang einzuhalten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EWR-Rechts.
- 53. Bei den unter Punkt 52., oben, erwähnten Bestimmungen des EWR-Rechts handelt es sich insbesondere um:
 - Art. 6 bis 8 der Richtlinie 97/33/EG:
 - Art. 17 und 18 der Richtlinie 98/10/EG;
 - Art. 4a der Richtlinie 90/388/EWG i.d.F.d. Richtlinie 96/19/EG:
 - Art. 10 der Richtlinie 92/44/EWG.
- 54. Die Anwendung der unter den Punkten 52. und 53., oben, erwähnten Bestimmungen führt im Ergebnis dazu, dass die LTN dazu verpflichtet ist, die Informationen gemäss Art. 10q Abs. 2 AKV so zu übermitteln und die "Tatsachen" gemäss Art. 24 Abs. 1 der LTN-Konzession so nachzuweisen, dass das Amt für Kommunikation in die Lage versetzt wird, die Kostenbezogenheit der unter Punkt 49., oben, aufgeführten Tarife (Nutzungsgebühren) nachzuprüfen.
- 55. Diese Nachprüfung bedingt, dass die LTN dem Amt für Kommunikation in jedem Falle

"alle Faktoren der Kosten und Einnahmen mit den dafür benutzten Berechnungsgrundlagen und den detaillierten Zurechnungsverfahren ..., einschliesslich einer detaillierten Aufschlüsselung des Anlagevermögens und der strukturellen Kosten"

offenlegt (siehe Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 97/33/EG). Die Kostenrechnung selbst hat in Übereinstimmung mit dem Verfahren der vorwärtsgerichteten langfristigen Zusatzkosten (long run incremental costs; LRIC) zu erfolgen (Art. 24 Abs. 2 der LTN-Konzession). Die in diesem Zusammenhang massgebenden Rechtsakte (insbesondere Empfehlungen der Europäischen Kommission) sind dert LTN durch das Amt für Kommunikation als Richtwerte im vergangenen Jahr bereits (formlos) in Kopie übermittelt worden.

- 56. Der Vollständigkeit halber ist nochmals mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass sollte die LTN in Bezug auf die unter Punkt 49., oben, aufgeführten Tarife (Nutzungsgebühren) ihrer Obliegenheit zu einem Nachweis der Übereinstimmung ihrer Kostenrechnung mit dem Grundsatz der Kostenbezogenheit (Art. 10i Abs. 1 AKV) nicht nachkommen für das Amt für Kommunikation ohne weiteres (d.h. insbesondere ohne Anhörung der LTN) die Möglichkeit besteht, die betreffenden Preise nach Massgabe von branchenund marktüblichen Vergleichswerten, d.h. im *bechmarking* festzusetzen (Art. 10m Abs. 4 AKV). Das Amt für Kommunikation wird nicht zögern, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen, sollte sich dies im Interesse eines geordneten Marktauftrittes netznutzungs- und/oder interkonnektionsbedürftiger Dritter als erforderlich erweisen.
- 57. In Bezug auf den Begriff der "Kostenbezogenheit" weist das Amt für Kommunikation auf Punkt IV./1.1 der Grundsatzerklärung der Regierung vom 8. Juli 1997 zur nationalen Telekommunikationspolitik hin (Beilage 1 zum Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Stand der Liberalisierung des Telekommunikationsbereiches in Liechtenstein Nr. 74/1997). In dieser Erklärung werden die beiden Elemente des Begriffes der "Kostenbezogenheit" in Form der beiden Komponenten bestimmt, aus denen sich die sog. "Benützungsgebühren" (Nutzungsgebühren i.S.v. Art. 10i AKV) zusammensetzen (dürfen). Bei diesen beiden Komponenten handelt es sich, "um Wertverminderung ebenso wie die Ausschüttung von Dividenden zu decken", um eine:
 - "Kostendeckungsrate" einerseits und um eine
 - "bestimmte Investitionsrendite (ROCE)" andererseits.

Das Amt für Kommunikation geht davon aus, dass der Inhalt des Begriffes der "Kostenbezogenheit" durch einen Verweis auf diesen Teil der Politischen Grundsatzerklärung vom 8. Juli 1997 in seinen beiden Elementen (= Komponenten der Nutzungsgebühren) geklärt ist bzw. feststeht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist von der LTN eine entsprechende Nachfrage (beim Ressort Finanzen) zu erwarten.

Zu Punkt IV. des Spruches - Sonstige Bestimmungen

Zur Drittwirkung (Punkt 9. des Spruches)

58. Es versteht sich von selbst und bedarf keiner weiteren bzw. einlässlichen Begründung, dass die LTN dazu verpflichtet ist, die Ergebnise der Tariffestsetzung unter Punkt 3.3 und 3.4 des Spruches der vorliegenden Entscheidung jedem interkonnektionsberechtigten Dritten gegenüber geltend zu machen, der mit ihr in einem Interkonnektionsverhältnis oder in entsprechenden

Verhandlungen und/oder Gesprächen steht. Die LTN ist dazu aufgrund von Art. 18 Abs. 1 zweiter Satz der LTN-Konzession schon von Konzessions wegen verpflichtet, ohne dass es eines entsprechenden Antrages des in Frage stehenden interkonnektionsberechtigten Dritten bedürfte. Die Geltendmachung von jeweils 0,002 CHF/Min. für die beiden Dienste des Transits und der Terminierung gilt also, auf dem Grundsatz der Nicht-Diskriminiereung, jedem Dritten gegenüber und automatisch. Umgekehrt besitzen interkonnektionsberechtigte Dritte gegenüber der LTN einen durchsetz- und vollstreckbaren Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Tariffestsetzung gemäss den Punkten 3.3 und 3.4 des Spruches der vorliegenden Entscheidung.

- 59. Aus dem Grundsatz der Transparenz i.S.v. Art. 18 Abs. 1 zweiter Satz der LTN-Konzession ergibt sich im übrigen und dies ebenfalls von Konzessions wegen dass die LTN die Ergebnisse der Tariffestsetzung gemäss den Punkten 3.3 und 3.4 des Spruches der vorliegenden Entscheidung in ihrem *RIO* zu berücksichtigen hat, ohne dass dies vom Amt für Kommunikation im Rahmen der vorliegenden Entscheidung noch eigens bzw. gesondert hätte angeordnet werden müssen.
- 60. Nachdem jeder interkonnektionsberechtigte Dritte von Konzessions wegen in den Genuss der Ergebnisse der Tariffestsetzung gemäss den Punkten 3.3 und 3.4 des Spruches der vorliegenden Entscheidung kommt, spielt es auch keine Rolle, ob dieser Dritte mit der LTN im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung in einem Interkonnektionsverhältnis oder nur in entsprechenden Verhandlungen und/oder Gesprächen steht. Der Grundasatz der Nicht-Diskriminierung gemäss Art. 18 Abs. 1 zweiter Satz der LTN-Konzession unterscheidet nicht danach und macht auch nicht zur Voraussetzung, ob bzw. dass eine Interkonnektionsvereinbarung oder eine sonstige Vereinbarung über die Interkonnektionsbedingungen abgeschlossen worden ist. Dementsprechend ist der unter Punkt 57., oben, erwähnte durchsetz- und vollstreckbare Rechtsanspruch von diesem Umstand auch nicht abhängig.
- 61. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Tariffestsetzung gemäss den Punkten 3.3 und 3.4 des Spruches der vorliegenden Entscheidung keine Rückwirkung besitzt, sondern nur und erst für Leistungen gilt, die die LTN interkonnektionsberechtigten Dritten nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung erbringt.

62. Es liegt auf der Hand, dass bei der Dringlichkeit und der Wichtigkeit der Sache von einem sofortigen Eintritt der Rechtskraft (Inkrafttreten) der vorliegenden Entscheidung auszugehen ist.

Zum Entzug der aufschiebenden Wirkung (Punkt 11. des Spruches)

- 63. Um weitere Rechtsunsicherheiten, Verzögerungen und Behinderungen im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der nationalen Mobilnetze, aber auch im Zusamenhang mit dem Marktauftritt der Konzessionsinhaber (Diensteerbringer bzw. service provider) auf dem Festnetz mittels CPS (Carrier Pre Selection: Betreiberauswahl) auszuschliessen, hatte das Amt für Kommunikation einer Beschwerde gegen die vorliegende Entscheidung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
- 64. Für diese Festlegung ausschlaggebend war jedoch nicht nur die Dringlichkeit und die Wichtigkeit der Sache und umgekehrt die Gefahr eines drohenden und erheblichen Schadens für die Entwicklung günstiger Wettbewerbsverhältnisse sowohl auf dem Fest- als auch auf dem Moblilmarkt im Falle einer Preisbildung (Tariffestsetzung) durch die LTN, die weder dem Grundsatz der Transparenz noch der Obliegenheit der LTN gemäss Art. 10i Abs. 1 i.V.m. Art. 10k Abs. 3 AKV (Nachweis der Kostenbezogenheit der Nutzungsgebühren) entspricht.
- 65. Entscheidend war auch die Feststellung des Amtes für Kommunikation, dass die Pflicht (der LTN) zur Offenlegung und das Recht (des Amtes für Kommunikation) zur Nachprüfung der Berechnung von Nutzungsgebühren gemäss Art. 10q AKV zu jedem Zeitpunkt uneingeschränkt besteht (Punkt 43. bis 47., oben). Nachdem die LTN die Entscheidung des Amtes für Kommunikation vom 17. April 2000 i.S. Genehmigung des *RIO* mit Beschwerde an die Regierung angefochten hat, hatte das Amt für Kommunikation einen weiteren Zeitverlust auf dem Weg zu der nach wie vor erforderlichen Transparenz und zu dem nach wie vor erforderlichen Nachweis der Kostenbezogenheit der Tarife (Nutzungsgebühren) gemäss Art. 10i Abs. 1 AKV unter allen Umständen zu verhindern.
- 66. Davon abgesehen erwartet das Amt für Kommunikation, dass es der LTN nicht schwer fallen dürfte bzw. schwer fallen sollte, den Nachweis der Kostenbezogenheit von insgesamt drei Nutzungsgebühren zu erbringen, nachdem die Kostenstrukturen der drei Dienste der

- Originierung und Terminierung des internationalen ausgehenden und eingehenden Verkehrs auf dem Festnetz;
- Schaltgebühr in den Fällen einer Betreiberauswahl (*Carrier Pre Selection*; *CPS*);
- lokalen end-to-end-Vermittlung auf dem Festnetz

von der LTN ohnehin bereits berechnet worden sind bzw. berechnet worden sein müssen. Das Amt für Kommunikation sieht in der Übermittlung der entsprechenden Informationen gemäss Punkt 8.2 des Spruches der vorliegenden Entscheidung einerseits und in dem Entzug der aufschiebenden Wirkung andererseits keine unbillige oder gar rechtswidrige Beschneidung der Rechtsansprüche oder rechtlich geschützten Interessen der LTN, sondern einzig und allein einen Akt im Interesse der Transparenz der von der LTN geltend gemachten Tarife (Nutzungsgebühren) und im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs.

- 67. Das Amt für Kommunikation hat darüberhinaus eine Güterabwägung zwischen
 - dem öffentlichen Interesse an einem Wettbewerb auf fairen, verlässlichen (beständigen) und damit in jeder Hinsicht soliden Grundlagen und
 - der von Gesetzes wegen (Art. 10q AKV) nach wie vor bestehenden Pflicht der LTN vorgenommen, dem Amt für Kommunikation die Berechnung der Nutzungsgebühren offenzulegen, um diesem (dem Amt für Kommunikation) zu jedem Zeitpunkt deren Nachprüfung zu ermöglichen.

Das Ergebnis dieser Güterabwägung fällt in den Augen des Amtes für Kommunikation klar und eindeutig zu Gunsten des öffentlichen Interesses an der Schaffung günstiger Wettbewerbsverhältnisse (Art. 2 TelG) aus, die eine Berücksichtigung des Gebotes der Transparenz (Art. 18 Abs. 1 der LTN-Konzession) und des Nachweis der Kostenbezogenheit der Tarife (Nutzungsgebühren; Art. 10i Abs. 1 AKV) notwendigerweise und ohne weiteren Zeitverzug bedingen und voraussetzen.

68. Aufgrund der klaren Sach- und Rechtslage wurde gemäss Art. 54 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LGBl. 1922 Nr. 24, auf die Durchführung eines über die Anhörung vom 3. März 2000 hinausgehenden Ermittlungsverfahrens verzichtet.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 35 LVG.

Es war daher spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
- und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 14. Juni 2000

Stefan Becker

Amt für Kommunikation

Ergeht an:

- mobilkom [liechtenstein] AG, Äulestrasse 20, FL-9490 Vaduz (Einschreiben mit Rückschein)
- LTN Liechtenstein TeleNet AG, Schaanerstrasse 1, 9490 Vaduz (persönlich überbracht)